

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 10. Zamość, am 1. Oktober 1917. Jahrang 3.

Inhalt: 1) Polizeistrafverfahren; Erweiterung der Strafrechte der Gendarmerie, 2) Spende, 3) Transportmittelklasifikation, 4) Beistellung von Vorspännen, 5) Aufnahme von Einheimischen zur Gendarmerie, 6) Vorschriften in Bauangelegenheiten 1, 7) Vorschriften in Bauangelegenheiten 2, 8) Obligate wechselseitige Feuerversicherung, 9) Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz in Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren, 10) Erläge in Goldrubel, 11a) Rubel — Umrechnungskurs, 11b) Wechselblankette, 12) Erhöhung des Verschleisspreises d. Zigaretten „Tanin 1 1/2“, 13) Bahnfrevel längst der Strecke Zawada — Wywłoczka, 14) Schutz der Felder und Fluren vor Schaden, 15) Vertilgung der Ackerdistel, 16) Handelsverkehr mit Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien und Handelsregeln für die P. L. Z., 17) Beschlagnahme von Kartoffeln, 18a) Verkehr mit Kartoffeln, 18b) Verkehr mit Ölfrüchten, 19) Verkauf von Zuckerrüben, 20) Einkauf von Futter und Speiserüben, 21) Beschlagnahmte Lebensmittel—unzulässiges Offert, 22) Gemüse-Einkauf, 23) Sammlung von Queckenwurzeln, 24) Obsteinkauf, 25) Verkehr mit frischem Obst, 26) Obstbeschlagnahme Verlängerung des Termines, 27) Mechanische Handmühlen--Sperrel, 28) Freigabe von Heu für den eigenen Bedarf, 29) Herrichtung der Aasplätze, 30) Gebühr für Waffenpässe, 31) Ablieferung und Enteignung von Metallgegenständen, 32) Preistreiberei — Bestrafungen, 33) Volksschulwesen im Jahre 1916/17—Bericht, 34) Nachlässe—Regulierungstermine, 35) Richtpreistabelle.

1. Polizeistrafverfahren; Erweiterung des den Feldgendpostenkommandanten eingeräumten Strafrechtes.

Kraft des mir zufolge Par. 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 V. Bl. Nr. 30 zustehenden Rechtes finde ich die den Feldgendpostenkommandanten mit ho. Befehle vom 29. Juni 16 Nr. 9968/Z. K. Amtsblatt Nr. 10 vom 1. Juli 1916 Pkt. 2 eingeräumte Befugnis in meinem Namen wegen Übertretung von Polizeivorschriften innerhalb des gesetzlichen Strafanmasses Geldstrafen bis 20 Kr. oder Arreststrafen bis zur Dauer von 2 Tagen durch Strafverfügungen zu verlängern, bis zu dem in der eingangs erwähnten Verordnung des A. O. Kmdten normierten Höchstausmasse, d. i. bei Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Kronen, bei Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen zu erweitern.

Das im vorstehenden den Feldgendpostenkommandanten eingeräumte erweiterte Strafrecht bezieht sich ausser auf die im ho. Amtsblatte Nr. 10. vom 1. Juli 1916 Pkt. 2 angefürten auf Übertretungen nachstehender Polizeivorschriften:

1.) Übertretungen der ho. Kundmachung vom 2. März 1916 Nr. 3629 betreffend Assanierungsmassnahmen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten,

2.) Übertretungen aller vom Kreiskommando erlassenen bezw. noch zu erlassenden Anordnungen betreffend die Beistellung von Fuhrwerken,

3.) Übertretungen der vom Kreiskommando ergangenen Befehle zur Einrückung zur Zivilarbeiterabteilung, sowie Übertretungen überhaupt, begangen durch Entziehung von sonstigen durch das Kreiskommando anbefohlenen Arbeiten.

E. Nr. 14628/1/ZK. u. 18120 Ap.

2. Spende.

Ich habe aus dem Strafgelderfonde des Kreiskommandos gespendet:

1) Dem freiwilligen Feuerwehrvereine in Łabunie . . . . . Kronen 1500.—
2) Dem freiwilligen Feuerwehrvereine in Szczebrzeszyn . . . „ 1000.—
3) Dem Kreishilfskomitee in Zamość aus Anlass des zweijährigen Bestandes des Kreiskommandos
   a) für Kriegsabbrändler . . . . „ 5000.—
   b) zur Speisung armer Schulkinder „ 2000.—
   c) zur Anschaffung von Winterkleidern für die Armen . . „ 3000.—
4) für die Kriegsküchen Zamość . . „ 1257.50
   jüdische Kriegsküche in Zamość „ 1500.—

E. Nr. 18065/ZK.

3. KUNDMACHUNG

betreffend die Transportmittelklassifikation im Kreise Zamość.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen hat auf Grund des Par. 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915 betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Zamość in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. November 1917 angeordnet.

Der Tag, der Ort und die Zeit des Beginnes der Klassifikation für jede Gemeinde, jedes Dorf und jede Ortschaft werden aus dem noch zur allgemeinen Verlautbarung gelangenden Geschäftsplane ersichtlich sein.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und und gesattelt, einzeln an der Hand — Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt.

Allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. — Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere, Hunde mit Beisskörpern versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (Soltys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der ander Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transpormittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer der Transpormitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht ensprechen, werden im Sinne des Par. 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafe fällt — mit Geldstrafe bis zu 3000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung vom 25. Oktober 1916 VIII Nr. 70765/16 wird ferner bekanntgegeben, das zur Klassifikation der Transportmittel ohne Asusnahme alle Pferde, auch die nach Par. 10 Pkt. 1—6 der zitierten A. O. K. Verordnung befreiten, mit Ausnahme von den unter 1 Jahr alten Pferden, insoferne die Besitzer derselben den Befreiungsgrund bewiesen und diese Befreiung vor der Vorführung vom Kreiskommando erhalten haben, vorzuführen sind, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden. Die bei der letzter Klassifikation (Dezember 1916 — Jänner 1917) untauglich klassifizierten und die tauglich klassifizierten mit Evidenzblättern beteilten Pferde sind auch der Klassifikationskommission vorzuführen, die Evidenzblätter sind der Kommission vorzulegen.

Pferde die nach Ablauf der Klassifikation, das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung. Wer versucht das Brandzeichen nachzunahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandeisens gefunden wird, unterliegt der Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Pferde, welche krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei ebenfalls mit dem Brandzeichen versehen.

Der Gemeindevorsteher und die Soltyse haben bei der Klassifikation der Transportmittel in ihrer Gemeinde bwz. Ortschaft, solange dieselbe nicht beendet ist, anwesend zu sein.

Der Gemeindevorsteher fungiert zugleich hinsichtlich der Klassifikation der Transportmittel seiner Gemeinde als Kommissionsmitglied.

Die Gemeindevorsteher und Schultheissen haben dafür zu sorgen, dass alle Transportmittel mindestens auf eine Stunde vor dem Beginn der Klassifikation betreffenden Ortschaft an dem Sammelplatze, an welchem die Klassifikation stattfinden wird, stellig gemacht werden. Alle Transportmittel sind in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Besitzer innerhalb der gegebenen Ortschaft aufzustellen, in dieser Reihenfolge werden dieselben ausgerufen werden.

Derjenige Besitzer, dessen Transportmittel nicht in der bestimmten Zeit am Klassifikationsorte erscheint, wird bestraft, ausserdem werden seine Transportmittel erst zuletzt klassifiziert.

Die Transportmittel welche an dem bestimmten Tage ungerechtfertigt nicht vorgeführt werden, sind unbedingt am nächsten Tage in dem nächsten Klassifikationsorte der Kommission vorzuführen.

Durch die rechtzeitige Vorführung der Transportmittel werden deren Besitzer den unnützen Zeitverlust

vermeiden können.

Vor Beginn der Klassifikation jeder Ortschaft hat der Gemeindevorsteher und der betreffende Schultheiss, alle in dem Zeitraum von der anmeldung der Transportmittel bis zum Klassifikationstage in dem Stande der Transportmittel dieser Ortschaft vorgekommenen Veränderungen, der Klassifikationskommission behufs Berichtigung der anher vorgelegten Anmeldungen und der auf Grund derselben hieramts verfertigten Anmeldungsausweise zu melden. Auch haben dieselben den Ausweis derjenigen Besitzer, deren Pferde krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht vorgeführt werden können oder dürfen, vorzulegen.

Die Gemeindevorsteher der als Klassifiкntionsorte bestimmten Gdmeinden, haben am Sammelplatze ein entsprechendes Lokal für die Klassifikationskommission (einen durchgängigen Schuppen oder ebensolche geräumige Flur) bereitzuhalten, es sind in dasselbe zwei grosse Tische und einige Stühle hineinzustellen, für jeden Amtstag sind etliche Pfund Holzkohle zur Erhitzung der Brenneisen vorzubereiten.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, für den Tag der Klassifikation der Transportmittel der betreffenden Ortschaften, aus denselhen keine Fuhren zu Vorspanndiensten zu bestimmen.

Die Kommandanten der Arbeiterabteilungen und anderer militärischen Anstalten und Abteilungen, werden auch in dieser Hinsicht entsprechende Massnahmen zu treffen haben.

Die Feldgendpostenkommandos sind verpflichtet, über Verlangen der Gemeindevorsteher und der Schultheissen dieselben in der Hinsicht zu unterstützen, dass alle Transportmittel von den betreffenden Ortschaften an dem Sammelplatze rechtzeitig stellig gemacht werden.

Ausserdem haben die Feldgendposten die Aufrechthaltung der Ordnung in den Klassifikationsorten zu überwachen.

E. Nr. 18498/Z K.

4. Beistellung von Vorspännen.

In der letzten Zeit häufen sich die Klagen, dass die angeforderten Vorspänne gar nicht oder nicht vollzählig und rechtzeitig beigestellt werden.

Die Bürgermeister, Wójts, Gemeindesekretäre und Sołtys werden darauf aufmerksam gemacht, dass in allen Fällen, in denen ihnen ein Verschulden nachgewiesen wird, gegen sie mit strengen Strafen, unter Umständen mit der Amtsentsetzung vorgegangen werden wird.

Sollten sich aber einzelne Fuhrwerksbesitzer weigern, den vom Magistrate, Gemeindeamte bezw. Sołtys erhaltenen Auftrag zur Beistellung eines Vorspannes nachzukommen, sind die betreffenden Personen hiezu zwangsweise zu verhalten und ausserdem dem Kreiskommando zur Bestrafung anzuzeigen.

Dies ist in allen Ortschaften durch die Magistrate und Gemeindeämter mit dem Beifügen zu verlautbaren, dass das Kreiskommando die Schuldigen unnachsichtlich strafen oder nach Umständen ihre gerichtliche Bestrafung veranlassen wird.

In Würdigung der schwierigen Lage der Grundbesitzer werden die Vorspannsanforderungen ohnedies auf das geringste Strafausmass beschränkt. Es muss daher die genaue Frfüllung der Anforderungen unbedingt gefordert werden.

5. KUNDMACHUNG

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebiete Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte

in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zun freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Ausserdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc. auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Kriegas aktiv zu dienen.

2 Zeugen Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

SZEPTYCKI m. p.

Generalmajor.

6. Vorschriften in Bauangelegenheiten I.

In Anbetracht des gedränkten Vorkommens von Gebäuden, die mit Stroh überdacht sind und der sich daraus ergebenden Feuersgefahr, sowie der Errichtung von Gebäuden, die nicht den technischen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntnisnahme verlautbart:

1.) Neu aufgebaute oder im Entstehen begriffene Gebäude, die mit brennbaren Materialien, wie: Stroh, Schindeln—Bretter oder Pappe überdacht werden, müssen von der nachbarlichen Besitzung nicht weniger als 9 Ellen, und von den am nächsten gelegenen Gebäuden der Nachbarn nicht weniger als 18 Ellen weit entfernt sein.

Auf schmäleren Abgrenzungen, wo es schwierig ist, die oben angeführten Entfernungsvorschriften zu berücksichtigen, müssen die Gebäude vom Wege ab so tief in den Parzellenraum zurückgeschoben werden, dass die Entfernung der neuen Gebäude von denen der Nachbarn nicht weniger als 18 Ellen beträgt.

2.) Solche Gebäude, die von den nachbarlichen Gebäuden weniger als 9 Ellen entfernt sind, müssen

mit feuersicheren Materialien wie Lehm, Zement, Eternit, Ruberoid oder Blech überdacht sein. Solche Gebäude ferner, die weniger als 4 Ellen von der nachbarlichen Abgrenzung errichtet sind, müssen feuersicher überdacht und die angrenzenden Wände vom Fundamente aufwärts bis zu einer Höhe von 12 Zoll unter das Dach gemauert sein.

3.) Die äusseren Wände der Wohnhäuser, die aus starken Brettern hergestellt sind, dürfen nicht weniger als 4 Zoll dick sein und nur auf gemauerte Fundamente gestellt werden.

4.) Die äusseren Wände ferner, die mit gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, Lehm mit Stroh, oder Sandkalk gemauert sind, dürfen nicht dünner als eine Elle, also im Ausmasse von 2 Ziegeln, und solche die aus Stein gemauert sind, nicht weniger als 30 Zoll stark sein.

Um die Mauern vor der Bodenfeuchtigkeit zu benahren, müssen die Fundamente mit Pappe oder Dachpappe belegt sein.

5.) Die Kamine (Schornsteine) müssen vom Fundamente an gemauert sein und bis über die Bedachung in einer Höhe von nicht weniger als 1 Elle geführt werden.

6) Die Entfernung des Düngerraumes und des Rinnsteines muss vom Brunnen mndestens 18 Ellen betragen.

Die Eigentümer von Gebäuden, sowie Maurer- und Tischlermeister, die sich den oben angeführten Vorschriften nicht fügen, unterliegen einer strengen Bestrafung.

7. Vorschriften in Bauangelegenheiten 2.

Im Hinblicke darauf, dass in der Stadt Gebäude errichtet werden, die weder den Grundsätzen der Feuersgefahr noch denen der Technik und der Gesundheit entsprechen, wird bekannt gemacht, dass alle Neubauten, Umbauten und Verbesserungen an Wohnhäusern, sowie Lagerräumlichkeiten, Fabriken, Schulen und so weiter, nur auf Grund der im Königreiche Polen herrschenden Bauvorschriften ausgeführt werden dürfen, und zwar nach den von der Baukommission bestätigten Plänen.

Sämtliche Wirtschaftsgebäude, wie zum Beispiel: Scheunen, Stallungen, Schuppen, sowi auch Aborte, Brunnen und Zäune, dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung seitens der Baukommission errichtet werden.

Alle Eigentümer von bereits im Baue begriffenen Gebäuden sind verpflichtet, unverzüglich die Pläne vorzulegen, und sich um die Genehmigung zur Weiterführung der Arbeiten zu bewerben.

Das Decken der Häuser mit Stroh ist strengstens verboten.

Alle diejenigen, die diese Vorschriften nicht befolgen, werden strengstens zur Verantwortung gezogen, ausserdem zur Einstellung der Arbeit angehalten, und im Falle der Notwendigkeit werden diese Gebäude auch auseinander genommen.

Maurer- und Tischlermeister, die solche Arbeiten unternehmen, ohne sich vergewissert zu haben, dass der Bauplan oder das sich darauf beziehende Gesuch bestätigt wurde, unterliegen ebenfalls der Bestrafung.

E. Nr. 13169/ZK.

8. Obligate wechselseitige Feuerversicherung.

Der Taxator der obligaten, wechselseitigen Feuerversicherung versendet an alle Magistrate, Gemeindeämter und angesehenen Persönlichkeiten des Kreises Zamość zwei Rundschreiben, in welchen zur Aufklärung der Bevölkerung über die segensreiche Aufgabe der obligaten Feuerversicherung und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und ihrer Organe eingeladen wird.

Das Kreiskommando macht auch seinerseits darauf aufmerksam, dass es Pflicht aller öffentlichen Organe, insbesondere der Magistrate und Gemeindeämter ist, die obligate Feuerversicherung nach Kraften zu unterstützen.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, dass das für den Kreis Zamość bestimmte Organ der Feuerversicherung die amtliche Bezeichnung „Instytucje ubezpieczeń wzajemnych budowli od ognia w Królestwie Polskim Taksator (und nicht Agentura) pow. Zamojskiego“ führt.

E. Nr. 2009/17F. A.

9. Reorganisation des Finanzdienstes in der I Instanz in Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren.

Laut Verordnung des M. G. G. in Lublin F. A. Nr. 127734/17 vom 24. August 1914 tritt voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft.

Und nämliche mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren) werden die vier nachstehende Kreiskommanden betraut:

1) Das Kreiskommando in Piotrków für die Kreise: Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Włoszczowa, Noworadomsk und Piotrków.

2) Das Kreiskommando in Kielce für die Kreise: Pinczów, Jędrzejów, Busk, Sandomierz, Opatów und Kielce.

3) das Kreiskommando in Radom für die Kreise: Opoczno, Wierzbnik, Końsk, Radom, und Kozienice.

4) das Kreiskommando in Lublin für die Kreise: Janów, Biłgoraj, Lublin, Puławy, Lubartów, Krasnostaw, Zamość, Tomaszów, Hrubieszów und Chełm.

Bei diesen vier Kreiskommanden werden eigene „Finanzreferate für den Gefällsdienst“ gebildet.

Nach erfolgter Abtrennung der Gefällsagenden von den dermalen bei den Kreiskommanden bestehenden Finanz-Abteilungen bleiben bei sämtlichen Kreiskommanden nur „Referate für den direkten Steuerdienst“.

Künftighin sollen also Parteien ihre Eingaben in Angelegenheiten des direkten Steuerdienstes wie bis jetzt bei dem hiesigen Kreiskommando, dagegen die Eingaben in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem mit dem Referate für indirekte Steuern ausgestatteten Kreiskommando in Lublin oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommando einzureichen.

Das Gleiche gilt für den unmittelbaren mündlichen Verkehr.

Wirkungskreis des Finanzreferates für den direkten Steuerdienst bei dem Kreiskommando in Zamość.

Zu dem Finanzreferate für den direkten Steuerdienst als Finanzbehörde der I Instanz gehören die Angelegenheiten

1) der Gewerbesteuer
2) der Immobiliärsteuer
3) der Grundsteuer
4) der Rauchfangsteuer
5) der Wohnungssteuer
6) der Kapitalsteuer
7) der Reutensteuer
8) der sämtlichen Zuschläge
9) des Beitrages der Gemeinden zur Erhaltung der Friedensgerichte.

Wirkungskreis des Finanzreferates für den Gefällsdienst bei dem Kreiskommando in Lublin.

Dem Finanzreferate für den Gefällsdienst (indirekte Abgaben und Gebühren) kommen als Finanzbehörde der I Instanz nachstehende Befugnisse zu:

a) die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehender kontrollplichtigen Unternehmungen u. zwar der: Brennereien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Essigfabriken, Denaturierungsanstalten, Liqueurfabriken, Zuckerfabriken, Zündholz- und Zigarettenhülsenfabriken, sowie sonstiger Verz: Steurplichtigen Unternehmungen.

Hirin inbegriffen ist auch die Verleihung der in

den A. O. K. Vdg. vom 26 Vuli 1915 № 28 und vom 22. April 1916 № 55 vorgesehenen Konzessionen betr. das Tabak- und Brantweinmonopol.

b) Die Oberaufsicht über sämtliche im Bereiche des Finanzreferates für den Gefällsdienst befindliche verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen, sowie allfällige Anordnung einer ständigen Überwachung in den betreffenden Objekten.

c) Die Feststellung der Höhe und die Ausfertignng der Verzehrungssteuerpatente.

d) Bewilligung von Verzehrungssteuerborgungen (ad art. 400 417, 1057/26 des V. St. G.) gegen Sicherstellung 1) durch Widmung u. Erlag von Wertpapieren 2) durch Hypothekarverschreibung bis zum Höchstbetrage vom 2000 K und längstens bis 6 Monaten

e) Abschreibung uneinbringlicher Rückstände an öffentlichen Abgaben mit Einschluss der Gebührenerhöhungen bis zum Betrage von 200 K

f) die Rückstellung ungebührlich angehobener Verzehrungssteuerbetrage bis einschliesslich 200 K, wem der Anspruch binnen 3 Monaten erhoben, die Kassaquittung beigebracht und die Ungebührlichkeit ausser jedem Zweifel steht.

g) Die Kontrolle über die Tabakverschleissmagazine.

h) Die Abteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter.

i) Änderung in der Zuweisung bezüglich der Tabakfassung der Tabakverschleissstellen.

j) Oberaufsicht über sämtliche Tabakverschleissstellen.

k) Gefällsstrafangelegenheiten.

Untersuchung, Erkenntnisse in Gefällsstrafsachen, Anregung der strafgerichtlichen Verfolgung in den Wirkungskreis fallenden Gefällsstrafsachen.

l) Bemessung der unmittelbaren Gebühren, soferne dieselbe nicht von den Notaren oder Gerichten vorgenommen wird.

E. Nr. 1653/H. R.

10. Erläge in Goldrubel.

Das k. u k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass A. F. Nr. 80475/17 verfügt, dass die im Bereiche des k. u. k. Verwaltungsgebietes Polen in Gold zahlbaren Abgaben für Ausfertigungsspesen von Ausfuhrsbewilligungen etz. in Zukunft gemäss den Erlass A. O. K. M. V. Nr. 65729/P/17 und A. O. K. M. V. Nr. 123899/P/17 nicht nur in Golrubeln, sondern auch in Goldmark oder Goldkronen eingehoben werden können.

Als Umrechnungskurs hat zu gelten: 10 Goldrubel sind gleich 21 Mark 60 09 Pf. in Gold odgr gleich 25 Kr 39 h in Gold.

E. Nr. 2161/17 F. A.

11a. Rubel Umrechnungskurs.

Ad A. O. K. Qu. Nr. 156.701 und M. G. G. Nr. 24283/17 in Abänderung I. Nr. 23623/17 wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkuppationsgebiet Polen bis auf weiteres mit 100 Rubel = 240 K festgesetzt.

E. Nr. 2029/ 17 F. A.

11b. Wechsellblankete.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass laut Art. 113 des russ. Stempelgesetzes die Wechselstempelgebühr durch Verwendung des Stempelpapieres zu entrichten ist.

Küftighin müssen also die im Okkupationsgebiete eingeführten Wechsel ausnahmslos auf den vorgeschriebenen Stempelpapierblanketten verfasst werden.

Die Wechselblankette sind in den Trafiken, welche zum Verkaufe der Stempelmarken berechtigt sind, zu bekommen.

E. Nr. 1975/17 F. A.

12. Die Erhöhung des Verschleisspreises der Zigaretten „Tanin $1^1/_2$".

Der bisherige Verschleisspreis der Zigaretten „Tanin $1^1/_2$" wird vom 1. September 1917 angefangen auf 5 heller per Stück erhöht.

E. Nr. 17383/Schw.

13. Bahnfrevel längst der Strecke Zawada—Wywłoczka.

Seitens der Schuljugend aus den Ortschaften lnängst der Strecke Zawada—Wywłoczka wurden unausgesetzt Steine, Holz und Eisenstücke u. dgl. sowol auf das Geleise als auch in die Spurrille der Wegübersetzungen gelegt Ein derartiger Unfug kann zu schweren Unfällen führen.

Im Sinne der wiederholt im Amtsblatte veröffentlichten Artikeln, siehe Amtsblatt Nr. 8, Nachtrag, werden die Gemeindeämter, Ortsschulräte und Schulleitungen aufgefordert, die Kinder und deren Eltern auf die schweren Folgen welche ein solches Verbrechen für den Täter und wenn er nicht eruiert wird, für die ganze Gemeinde nach sich zieht, aufmerksam zu machen.

Jeder Bahnfrevel wird standrechtlich bestraft, den Schaden hat die Gemeinde zu ersetzen.

E. Nr. 17747/ZK.

14. Schutz der Felder und Fluren vor Schaden.

Mit Rücksicht auf die vielen Klagen über Schaden, der durch Gehen oder Fahren über nicht geerntete oder bestellte Felder entsteht, wird den Magistraten, Wójten und Sołtysen die strenge Handhabung der Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom Jahre 1903 betreffend den Schutz der Felder vor Schader, durch Abweiden und auf andere Weise entsteht, zur Pflicht gemacht.

Insbesondere wird auf die nachfolgenden Paragraphe hingewiesen:

Wirkungskreis Par. 181 der Gerichtsbehörden: Angelegenheiten über Schaden, der durch Abmähen von Getreide oder Gras, durch Verderben von Gräben, Zäumen und Bäumen an den Wegen, durch Gehen oder Fahren über nicht geerntete oder über bestellte Felder, über nicht beschnittene Wiesen und durch eingehegte Flächen entsteht, sowie Angelegenheiten über den Diebstahl von nicht geerntetem oder auf den Feldern (in Getreidehaufen, Heuschobern, Gruben, Scheunen u. s. w.) aufbewahrten Getreide, Heu und anderen Wirtschaftspflanzen und Gemüse werden durch die Gemeindegerichte oder die andereg Gerichtsbehörde (je nachdem welche Behörde zuständig ist) geprüft und entschieden, innerhalb der ihnen zustehenden Machtvollkommenheit und im Wege des diesbezüglich vorgeschriebenen Verfahrens.

Bestimmung und Bestätigung der Feldwächter Par. 182: Grundbesitzer und Dorfgemeinden haben das Recht, Feldwächter zum Schutz ihrer Felder zu bestimmen.

Par. 183: Zu den Feldwächtern werden durch die Grundbesitzer und Dorfgemeinden zuverlässige Personen von mindestens 21 Jahren gemietet. Die Feldwächter werden durch die Bezirksvorsteher bestätigt und von ihren Mietern entlassen, wovon letztere den Bezirksvorsteher in Kenntniss zu setzeu haben.

Die bestellten und vom Kreiskommando bestätigten Flurenwächter werden bis auf Weiteres mit Armbinden in den polnischen Farben mit der Überschrift „straż polowa" beteilt. Die Armbinden sind im Dienste am linken Oberarme zu tragen.

Rechte der Feldwächter Par. 185.:
Die Feldwächter haben das Recht, in ihren Revieren auf Grund des Par. 164 fremde Haustiere (Vieh und Geflügel) zu pfänden, ferner auf frischer Tat Personen festzunehmen, welche Tiere auf fremdem Grund und Boden lassen, Getreide oder Heu stehlen, fremdes Getreide, Gras u. s. w. abmähen, aus Heuschobern Heu entwenden und sich überhaupt in irgend einer Form

Diebstahl, Feldbeschädigung durch Abweiden oder Niederschlagen von Getreide, Gras und anderen Pflanzen zu schulden kommen lassen.

Par 186. Wer den Feldwächtern Widerstand leistet oder sie beleidigt, wird den in den Par. 31 und 151 des „Gesetzes über die von den Friedensrichtern auferlegten Strafen" festgesetzten Strafen unterworfen (S. Beilage IV und II).

Pnr. 187. Ein Feldwächter, welcher einer falschen Aussage überführt ist, wird der in Par. 9431 des Strafgesetzes angegebenen Strafe unterworfen (s. Beilage V.)

Par 188. Den Vorschriften über den durch Abweiden und auf andere Weise Feldern zugefüte Schaden, über Diebstahl von Getreide und Heu, sowie über die Prüfung dieser Angelegenheiten unterliegen Personen aller Stände und Berufe, Militärpersonen nicht ausgenommen.

Wo es notwendig ist, haben Magistrate, Wojte und Sołtyse die Bestellung von Feldwächtern zu veranlassen und um die Bestätigung derselben beim Kreiskommando anzusuchen.

15. Vertilgung der Ackerdistel.

Die Gemeindevorsteher und Sołtys werden auf die Wichtigkeit der mit Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 26. 8. 1917 Bl. Nr. 72 anbefohlenen Vertilgung der Ackerdistel besonders aufmerksam gemacht.

Die Ackerdistel ist ein äussserst schädliches Unkraut und wo dieselbe wächst wird keine nützliche Pflanze gedeihen. Jedermann ist verpfichtet, die auf seinem oder von ihm gepachteten Grundstücke wachsende Ackerdistel binnen 1 Monate zu vertilgen. Wer diese Pflicht versäumt, schädigt sich und seine Mitbürger.

Die Gemeindevorsteher haben diese Verordnung bei der nächsten Gemeindeversammlung der Bevölkerung zu verlautbaren und zu erklären.

Die Feldgendpostenkommandos erhalten hiemit den Auftrag die restlose Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen und die Säumigen unnachsichtlich dem Kreiskommando zur Bestrafung auzuzeigen.

Ausserdem wird das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen.

M. A. Nr. 3722/Lw. ex 1917.

16. KUNDMACHUNG.

über den Handelsverkehr mit Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten. u. sonstigen Sämereien- und Handelsregeln für die PLZ.

Durchführungsbestimmungen, zur Verordnnng vom 12 August 1917.

1. Einkaufsberechtigung der P. L. Z.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe der im § 1. der Vdg. genannten landwirtschaftlichen Produkten wird die PLZ. in Lublin betraut. Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkaufes obiger Bodenprodukte von anderen Behörden ausgestellt wurden, sind ungiltig. Vom MGG. mit Producenten bereits abgeschlossene Lieferungsverträge über einzelne Sämereien sind von der PLZ. zur Durchführung zu übernehmen.

2. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkauf und Verkaufe obgenannter Bodenprodukte Vertreter anzustellen. Jeder Vertreter erhält eine von der P.L.Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Regierungskommissärs bei der PLZ. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

3. Transportlegitimntionen.

Jeder Vertreter der PLZ. erhält von derselben Transportlegitimationen. Diese haben die Form von Büchern mit forlaufend numerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bezw. Verkaufsvertrag eingetragen wird. Die Abschrift dieses Vertrages bleibt

im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Legitimationen sind von denselben nach Ablieferung, bezw. nach Übernahme der Bodenprodukte dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben.

4. Bahn- und Schiffahrtstransport im Bereiche des M. G. G.

Der Bahntransport der Produkte, welche von der PLZ. versendet werden, kann nur auf Grund von numerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der PLZ. versehenen Frachtbriefen erfolgen. Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen aufgegeben, welche das MGG. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der PLZ. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

5. ÜBERNAHMSPREISE.

Als Übernahmspreise, die von der PLZ. den Produzenten zu zahlen sind, werden bestimmt für:

Hirse — — — —	80 K
Buchweizen — — —	70 „
Wicke — — — —	70 „
Pferdebohnen — — —	80 „
Lupine — — — —	50 „

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. netto reiner, trockener saatfähiger Ware loco nächster Übernahmsstelle d. i. Bahnstation oder Magazin der PLZ.

Ist die Ware qualitativ nicht vollwertig, so können nach kaufmännischen Usancen prozentmässige Preisabzüge stattfinden.

Die Feststellung des Ankaufspreises aller anderen Produkte und Sämereien, deren An-und Verkauf der PLZ. anvertraut wurde, und deren Übernahmspreise hier nicht genannt sind, wird bis auf weiteres dem freien Übereinkommen zwischen den Produzenten un der PLZ. überlassen.

6. VERKAUFSPREISE.

Die Verkaufspreise werden in nachstehender Weise reguliert:

a) bei denjenigen Produkten, deren Übernahmspreise im Punkte 5 festgesetzt wurde, besteht der Verkaufspreis aus den Übernahmspreise des betreffenden Produktes loco Übernahmsstelle mehr einem Zuschlage von sechzehn K-per 100 kg. netto. Dieser Verkaufspreis versteht sich ohne Sack franko Wagen Verlade-Bahnstation.

In der Differenz zwischen Verkaufs- und Übernahmspreis soll die PLZ. die Deckung der Kosten für Regie, Verwaltung, Manipulation, Magazinierung, Versicherung und Kapitalsverzinsung, sowie ihren Unternehmergewinn gesichert haben.

Obige Preiszuschlagbestimmung gilt vorläufig auf die Dauer von zwei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine neue Bestimmung des Verkaufspreises, und zw. auf Grund einer Bilanz, die für diese Frist aufzustellen sein wird.

b) Bei denjenigen Produkten und Sämereien, deren Übernahmspreis in Punkt 5 nicht festgesetzt wurde, richtet sich der Preis nach den jeweiligen Handelskonjunkturen. Die PLZ. hat die Verkaufspreise dieser Produkte derart zu regulieren, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15 % des Übernahmspreises nicht übersteigt.

7. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung des Saatgutbedarfes an solchen Sämereien, die in die Handelstätigkeit der PLZ. fallen, durch Kauf sichern wollen, haben ihren Bedarf spätestens bis Ende Jänner 1918 der PZL. anzumelden.

8. VERTEILUNGSPLAN.

Die Verteilung der von der PLZ. aufgebrachten Vorräte an Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und

Sämereien zur Deckung des Saatgutbedarfes der Militärwirtschaften zum Saatgutausgleich im Lande für Approvisionierungszwecke der Landbevölkerung sowie die Verfügung über nach Deckung obigen Bedarfes sich ergebenden Überschüsse — hat auf Grund eines vom LWR. auszuarbeitenden und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes zu erfolgen.

9. Reservefond.

Die PLZ. bestimmt zur Bildung eines Reservefonds im Sinne des Art VII. der Vdg. über den LWR 4 % der Summe, die den Wert der verkauften Produkte ausmacht.

Über den Reingewinn der PLZ. verfügt der LWR. zu Gunsten landwirtschaftlich kultureller Zwecke des Landes.

M. A. Nr. 3704/Lw. ex 1917.

17. KUNDMACHUNG.

betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln.

Verordnung vom 20. August 1917.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 № 57 Vdg. Bl. bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 № 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 № 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

§ 1. BESCHLAGNAHME.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. № 61).

§ 3. AUSNAHMEN.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschliesslich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmten Kartoffelmengen unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4. ANZEIGEPFLICHT.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5. Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem MGG. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Art. VII der Vdg. vom 29. Juni 1917 № 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen ist die Kreis bezw. Gemeinde Kommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht (Art. VIII und IX der Vdg. vom 23. Juni 1917 № 58 Verordnungsblatt).

Die Art der Übernahme der in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6. ÜBERNAHMSPREISE.

Für die durch den Produzenten abgegeben Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1. September 1917 (Frühspeisekartoffeln K 38
vom 1. „ 1917 bis 15. Okt. 1917 „ 16
„ 15. Oktober 1917 angefangen . . „ 12
ab 1. März 1918 . . . . . „ 16

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto, loko Verladestation oder Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werdan durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Übernahmsortes von dem Produktionsorte 7 km übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zu K 38,—pro 100 kg. gebührt den Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der Landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebürt je nach Übereinkommen, ein Zuschlag von K 3.—bis K 6 pro 100 kg.

§ 7. ZWANGSMITTEL.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgesetzten Termine nicht abliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesen Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11. Juni 1916 № 61. Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- u. Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4 der 29. Vdg. vom 21./2 1917. betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9. Inkrafttreten.

Dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

M. A. Nr. 3704/Lw. ex 1917.

18a. KUNDMACHUNG.

betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

Verordnung vom 20 August 1917.

In Durchführung der Vdg. vom 26. August 1971 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt, wie folgt:

§ 1. Ernähmungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:

a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg pro Kopf und Tag,

b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

§ 2. FUTTERNORMEN.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:
pro Pferd (über 2 Jahren alt) pro Stück Rindvieh über 6 Monate alt) pro Schwein (über 3 Monate alt) 10 q Kartoffel pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3. Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen Höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Überschuss der PGZ. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch derselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. № 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bezw. die er der PGZ. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis bezw. Gemeindekommissionen, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben.

bis 15./9. 1917 zumindest 1/5 (20%)
„ 15./12. 1917 „ weitere 2/5 (40%)
„ 14./4. 1918 „ 1/5 (20%)
„ 1./6. 1918 „ das letzte 1/5 und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Überschuss.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5. Übernahme der Kartoffeln Ablieferung Zufuhr.

Zur Übernahme der Kartoffeln sind im M G G. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere. Verfügungen erlassen werden, ausschliesslich nur Vertreter der PGZ. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen vorsehen sind. Dieselben bestätigen die Übernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet die Ablieferung bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Übernahmsort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K 38. pro 100 kg gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung, für die Zufuhr, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide erhaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemässe Anwendung.

§ 6. Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichtsdifferenz werden bei der Ablieferung 103 kg mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr als 3% betragen, hat der Übernehmer dass Recht, entsprechende grössere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Übereinkommens mit dem Einlieferer, und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Übernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrierens usw. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7. Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport (§§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. № 78600) ergangenen Verfügungen massgebend.

§ 8. Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die PGZ. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschus des LWR. ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen der PGZ;

b) durch Lieferung desselben an die Approvisionierungskomittes,

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskomitees und Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen,

d) durch Erteilung, von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale der PGZ. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es der Produzenten gestattet, bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führeu und sie direkt an Konsumenten, mit Ausschluss von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10. Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer der betreffenden Unternehmung vom MGG. ausgestellten Bewilligung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die PGZ:

a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen,

b) die bei der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln zur Übernahme direkt beim Produzenten anweisen,

c) die Kartoffeln aus ihrem Vorräten liefern.

11. Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die PGZ, die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12. Kontrolle, Zwangs- und Strafmassnahmen.

Die in §§ 17, 18 und 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

L. A. Nr. 839/17.
M. G. G. W. F. Nr. 81048/17.

18b. KUNDMACHUNG

betreffend den Verkehr mit Ölfrüchten.

In Durchführng der Verordnung vom 20 Juli 1917,

Vdg. Bl. № 68 betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten wird verfügt wie folgt:

§ 1. SAATGUT

Für Saatzwecke ist dem Produzenten das im § 3 obiger Vdg. pro Morgen festgesetze Aussaatquantum zu belassen. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort schlussbrieflich zu den diesjährigen Bedingungen festgelegt werden.

Die für Saatzwecke belassenen Ölfrüchte, die aber nicht für diesen Zweck verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme seitens der Kreiskommandos und sind an dieselben wieder abzuliefern.

Landwirte, welches das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos um Bewilligung der Zuteilung des benötigten Saatgutquantums anzusuchen.

Falls die L, A. das Ansuchen begründet findet, weist dieselbe das Saatgut zu.

Als Verkaufspreis für Saatgut gelten.

für Mohn . . . K 257 —
„ Lein, Raps, Hanf, Senf K 150 —
„ Leindotter . . K 100 — pro 100 kg.

§ 2. PREISE.

Die im § 6 normierten Übernahmspreise werden an jene Produzenten bezahlt, die mit der L. A. weder Anbau noch Ablieferungsverträge abgeschlossen haben.

Für Hederich gilt als Einheitspreis K 90 per 100 kg.

Für die mit dem Grossgrundbesitz geschlossenen Anbauverträge gilt für:

	Grundpreis pro 1 q	Ablieferungsprämie pro 1 q	Anbauprämie pro 1 Morgen	Anmerkung
	in Kronen			
Mohn	200	50	150	Die Ablieferungsprämie gebührt nur für jenes Quantum, das über 3 q (per 1 Morgen mit Ölfrucht bebautes Feld) abgeliefert wird.
Winterraps	115	35	100	
Sommerraps	115	35	100	
Leinsaat	115	35	100	
Hanfsaat	115	35	100	
Senf	115	35	100	
Leindotter	80	20	60	

Hederich pro 1 q Kronen 90.—

Für die mit dem Kleingrundbesitz geschlossenen Ablieferungsverträge sind die Preise pro 1 q für:

Mohn . . . . K 250.—
Winter u. Sommerraps, Lein,
Hanf, Senf . . . K 150.—
Leindortter . . K 100.—
Hederich . . . K 90.— per 100 kg.

§ 3. Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahme erfolgt analog den Bestimmungen des § 6 der Vdg.

Als Übernahmsmagazine gelten die beibehaltenen Magazine der E. V. Z. sowie jene Magazine der PGZ., in welchen ein Organ (Magazineur) der E. V. Z. für die Ölfruchtaktion belassen wurde.

Betreffs Qualität tritt, ausser dem Preisabzügen für mindere Qualität, eine Preisminderung auch dann ein, wenn der Produzent wegen nachgewiesenem Mangel an Magazinsräumen noch feuchte Ware abliefert. Das durch den Feuchtigkeitsgehalt noch bestehende plus an Gewicht, das beim Trockenwerden später schwindet, wird perzentuell in Abzug gebracht. Geht die Beimengung oder Verunreinigung der abgelieferten Ölfrüchte über das übliche Mass hinaus, so kann die Frucht auf Kosten des Produzenten geputzt und das hernach verbleibende Gewicht bezahlt werden, oder es wird der Grad bezw. das Gewicht der Beimengung vom übernehmenden Organ geschätzt und die Ölfrüchte mit entsprechendem Preisabzug übernommen.

Die Bezahlung erfolgt bis 30 September l. J. auf

Grund der vom Übernahmsmagazin ausgestellten Zahlungsanweisungen bei der Kassa der L. A des zuständigen Kreiskommandos. Für die Zeit nach dem 30/IX ergehen spezielle Verfügungen.

§ 4. Ablieferungsvorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Ist die Übernahmsstelle mehr als 10 km vom Speicher des Grossgrundbesitzers, oder von der Mitte des Dorfes beim Kleingrundbesitzer entfernt, so wird für die über 10 km hinausgehende Strecke für jeden Kilometer und Meterzentner 30 Heller dem Einliefernden vergütet.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen durchzuführen, hat er dies rechtzeitig der L. A. des zuständigen Kreikommandos zu melden, welche sich die nötige Zahl der Vorspänne, nötigenfalls im Zwangswege zu sichern hat. Falls bei der betreffenden Gemeinde nicht die nötige Anzahl Pferde vorhanden ist, ist die Beistellung aus den Nachbargemeinden zu verfügen. Für diese beigestellten Vorspänne bei Ölfruchtablieferungen werden pro 100 kg und 1 km 30 Heller vergütet.

Diese Vergütung wird von der L. A. des Kreiskommandos bezahlt, wird jedoch bei der Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte in Abzug gebracht. Den Transport vom Übernahmsmagazin zur Bahn (bezw. zum L. A. Monopolmagazin) besorgt die L. A. selbst und hat sich die nötigen Vorspänne zu sichern.

§ 5. Transpor - Legitimation.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten gilt eine von der L. A. des zuständigen Kreiskommandos ausgestellte Bestätigung.

§ 6. Bahn- und Schifftransporte.

Die Ölfrüchte sind, da für militärische Zwecke bestimmt, stets als „Militärgut“ zu betrachten.

§ 7.

Alle Produzenten, welche die Ablieferung der Ölfrüchte schlussbrieflich vereinbart haben, haben Anspruch auf 20 kg extrahierten Ölkuchenschrot von jeden eingelieferten 100 kg Ölfrucht.

Alle Produzenten, welche gemäss vorzulegenden roten Einl. Bestätigungen der EVZ. mindestens 200 kg Ölfrüchte eingeliefert haben, erhalten eine Anweisung, mit welcher sie fertiges Öl (für die Fastentage) im Verhältnis von 100 gr pro Kopf und Jahr von der L. A. gegen Barzahlung erhalten Für die Mengenbemessung ist der Getreidepass resp. die Ausweiskarte „K“ massgebend.

Für die Nichtproduzenten bezw. die christliche städtische Bevölkerung werden für das ganze Gouvernement ca 2 1/2 Waggon Öl reserviert und erfolgt deren Verteilung durch die Apa/KK unter Einhaltung derselben Kopfquote wie für Produzenten, (100 gr pro Kopf und Jahr).

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober l. J. bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden. Den Zeitpunkt der Zuteilung behält sich das MGG. vor Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden mit besonderen Verfügungen bekanntgegeben.

§ 8. KONTROLLMASSNAHMEN.

Mit der Überwachung bezw. Ausführung der ergangenen Anordnungen werden das Kreiskommando, der landw. Referent, der Ölanbauoffizier (bezw. das hiefür bestimmte Organ und die für Ölfruchtanbau zugewiesene Mannschaft) betraut Deren Aufgabe ist besonders:

a) Kontrolle der Produz. betreffs Richtigkeit der gemachten Angaben, Schätzung der Erträge, Berechnung des zu belassenden bezw. angeforderten Saatgutes.

b) Kontrolle, dass die eingelieferten Saaten nicht angefeuchtet oder übermässig verunreinigt, sondern handelsüblicher Qualität sind.

c) Unterstützung und Erleichterung bei der

Durchführung der Ablieferung der aufgebrachten Produkte per Fuhre, Bahn oder Schiff.

d) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie), dass nirgends Vorräte verheimlicht oder geschmuggelt werden.

e) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie), dass in keiner gesperrten Ölpressanlage (Handpresse) Öl erzeugt wird.

Im Bedarfsfalle können zur Durchführung dieser Aufgaben die erforderlichen Zwangsmittel angewendet werden, auch steht dem Kreiskommando (bezw. L. A.) das Recht zu, jederzeit die Wirtschaftsräume der Produzenten, sowie die gesperrten Ölpressanlagen zu kontrollieren.

§ 9. ZWANGSMASSREGELN.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 der Vdg. W. F. № 77762) verfallen die Ölfrüchte der zwangsweisen Beschlagnahme ohne Vergütung.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, jedoch die Ablieferungspflicht (§§ 5 u. 8 d. Vdg. WF. 77762) nicht eingehalten, so gebührt dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte des normierten Preises. Bezüglich der 2. Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob

a) diese auch dem Produzenten zu zahlen ist,

b) diese teilweise oder ganz verfällt,

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in jenen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an notwendigen Hilfsmitteln verursacht wurde.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Kreiskommandos den Rekurs an das MGG. einzubringen und zwar im Wege des Kreiskommandos, welches den Rekurs mit den entsprechenden Bemerknngen an das MGG. weiterzuleiten hat.

§ 10. Belehrung über Strafmassnahmen.

Die im § 7 Vdg. vorgesehenen Geld- u. Freiheitsstrafen sind: Geldstrafen bis 5000 Kronen, Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis 3000 Kronen neben einer Freiheitsstrafe.

Obigen Strafen unterliegt insbesonders:

1) Wer Vorräte an Ölfrüchten, die sich in seinem Besitz befinden oder in seiner Verwahrung sind, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht bezw. beschädigt vernichtet, beiseite schafft, verbraucht oder verfüttert.

2) Wer Ölfrüchte ohne Bewilligung verarbeitet und die gewonnenen Produkte verbraucht, verkauft, verheimlicht oder beseite schafft.

3) Wer Vorräte an Ölfrüchten von Personen kauft, die nicht zum Verkaufe berechtigt sind, oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hiezu zu besitzen.

4) Die Ölmühlenbesitzer oder Aufseher, die die für sie geltenden Bestimmungen nicht einhalten.

5) Wer für Saatzwecke belassene bezw. für diese Zwecke gekaufte Ölfrüchte vorsätzlich für andere Zwekke verwendet.

Unter strenge Massnahmen fallen Übertretungen gegen Preistreiberei-Vorschriften und die Verletzung von Leistungspflichten (§ 2 der Verordnung vom 21/II 1917, Vdg. Bl. 29). Nach dieser Vdg. begeht der, welcher Vorräte bei Verletzung einer Anzeigepflicht oder Auskunftspflicht verheimlicht, oder der Beschlahnahme oder Ablieferung entzieht, ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 20.000 Kronen verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt werden, sowie die Kaufpreise hiefür, unterliegen im Sinne des § 9 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando nach Verfügung des MGG. verwendet.

Um dem zunehmenden Schmuggel und der heimlichen Ölerzeugung erfolgreicher zu steuern, wird nachstehendes verfügt:

Für die Eruierung von unerlaubtem Verkauf und Kauf von Ölfrüchten jeder Art, sowie Eruierung von unerlaubtes Ölproduktion und Handel mit Öl und

Ölkuchen jeder Art (siehe Vdg. vom 20 Juli 1917, Vdg. Bl. 68) werden Ergeiferprämien von 20% des Wertes dieser Produkte an diejenigen Personen, welche die unrechtmässig zurückgehaltenen Waren ermittelt haben, bezahlt.

E. Nr. 16844/HR.

19. Verkauf von Zuckerrüben.

Es ist dem Kreiskommando zur Kenntnis gelangt, dass im Kreise bereits Zuckerrüben an Cichorienfabriken verkauft worden sind. Dies ist mit Rücksicht auf Punkt 10 des Amtsblattes Nr. 2 von 1917 unstathaft.

Das Kreiskommando wird Übertretungen der in cit Verordnung enhaltenen Vorschriften unnachsichtlich strafen, wendet sich aber heute an alle Zuckerrüben-Plantatoren, von diesen widerrechtlichen Verkäufen abzustehen.

Die Zuckerrüben-Plantatoren, welche trotzdem unerlaubte Verkäufe vornehmen setzen sich nicht nur der Strafe durch das Kreiskommando aus, sondern vergehen sich auch gegen ihre eigenen Mitbürger, denn die Versorgung des Volkes mit Zucker wird im kommenden Jahre nur dann gesichert sein, wenn die wenigen angebauten Zuckerrüben voll und ganz der polnischen Zuckerindustrie zugeführt werden. Nur dann werden die polnischen Zuckerfabriken in der Lage sein, den Bedarf des Landes durch einige Monate zu decken, sodass mit dem aus Österreich zu erwartenden Zuschuss das Auslangen während eines ganzen Jahres gefunden werden kann.

E. Nr. 899/L.A.

20. Einkauf von Futter- und Speiserüben.

Auf MGG. Vdg. E. V. Z. 32591 und 32762.

Der Futter- und Speiserübeneinkauf wird zur Regelung der Preisbildung zentralisiert.

Der Speiserübenabschub ins Hinterland durch Einkäufer von Zentralen, die Ausfuhrszertifikate besitzen, darf vorläufig nicht verhindert werden. Die Verfrächter haben daher beim Rübeneinkaufskonsortium oder E. V. Z. die Vidierung der Frachtbriefe zu verlangen.

Um für das Übergangsstadiumkeine Verzögerung des Abschubes eintreten zu lassen, dürfen bis zum 30. September rote Speiserüben, rote und gelbe Karotten mit Frachtbriefen ohne Vidierungsklausel abgeschoben werden.

M. A. Nr. 3895/Lw.

21. Beschlagnahmte Lebensmittel unzulässige Offerte.

Es mehren sich die Fälle, dass Händler sowohl aus dem Hinterlande wie auch aus dem Okkupationsgebiete stammende, beschlagnahmte Lebensmittel, wie Getreide, Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffel u. s. w. zum Verkaufe anbieten.

Nachdem diese Artikel ausschliesslich durch das M. G. G. bezw. die hiezu ermächtigten Organisationen aufgebracht werden, daher Händler sich im rechtmässigen Besitze derselben nicht befinden können, wird allgemein verlautbart, dass das Offerieren beschlagnahmter Prudukte gleichgiltig ob der betreffende Kaufmann dieselben bereits besitzt oder in den Besitz derselben erst zu gelangen hofft, als Übertretung der diesbezüglichen Verordnungen strafbar ist und in der Zukunft gerichtlich geahndet werden wird.

E. Nr. 17634/HR.

22. Gemüsé-Einkauf.

Auf Grund MGG. A. F. 83814 wird verlautbart dass die Intendanz des MGG. die Firma E. Nawrocki & T. Glogoski mit dem Einkauf von Gemüse betraut hat.

Bis auf Widerruf ist der Einkauf von Gemüse zu Handelszwecken daher nur den legitimierten Einkäufern dieser Firma sowie dem legitimierten Einkäufer

des Etappenmagazins der IV. Armee gestattet.

Alle diese Legitimationen müssen beim Kreiskommando Zamość vidiert sein.

Infolge dieser Einkaufsbeschränkung wird auch die freie Überfuhr von Gemüsen verboten.

Auf die Einkäufe von Gemüse für den eigenen Bedarf hat dieser Befehl keinen Einfluss.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafe oder 6 Monate Arrest bestraft, wobei neben dieser Sfrafe auch der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

M. A. Nr. 3856/Lw.

23. Sammlung von Queckenwurzeln.

Da die Queckenwurzel mit ihrem weitverzweigten Wurzelsystem ein lästiges Ackerunkraut, dagegen ein nahrhaftes und bekömmliches Ersatzfuttermittel ist so bietet deren Sammlung in Anbetracht des vorauszusetzenden Mangels an Hart- und Rauhfuttermitteln in der kommenden Zeit einen doppelten Verteil.

Die in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen haben die sehr gute Verwendbarkeit dieses Futtermittels bewiesen.

An Nährstoffe kommt die Quecke, richtig verfüttert, dem besten Kleehen, unter Umständen fast dem Hafer gleich, vorausgesetzt, dass die Queckenwurzeln in vollkommen gereinigtem (also frei von Erde und Sand), sowie zerkleinertem Zustande zur Verfütterung gelangen.

Die Reinigung erfolgt am besten durch Dreschmaschinen oder durch Flegeldrusch; die Quecke muss hiebei vollkommen trocken sein.

Nach dem Drusch ist dieselbe einer gründlichen Waschung mit Wasser zu unterziehen und dann endgiltig zu trockenen.

Die Waschung kann ausser im fliessendem Wasser oder Waschvorrichtungen mit Rührwerk auch in der Weise erfolgen, dass die Quecke in dünner Schicht auf improvisierten, wagrecht aufliegenden Brettern oder auf Reisiggittern aufgelegt wird, um durch den Regen nach und nach von der haftender Verunreinigung befreit zu werden.

M. A. Nr. 370/2 Lw.

24. Obsteinkauf.

Mit M. G. G. Vdg. J. Nr. 21688 v. 22./8. 1917. wurde der Obsteinkauf in den Kreisen westlich der Weichsel der Fa. Dichter und Blumenthal, in den Kreisen östlich der Weichsel dem Gutsbesitzer Thadeus Przyłuski übertragen und sind zum Einkauf von Obst für das M. G. G. diese Firmen allein berechtigt.

Die Subeinkäufer sind mit Legitimationen versehen und haben sich auch der Bevölkerung gegenüber mit derselben auszuweisen.

Das Gemeindeamt wird beauftragt, diese Verfügung weitgehendst zu verlautbaren und die Einkäufer tatkräftigst zu unterstützen.

E. Nr. 17388/Ap. R.

25. KUNDMACHUNG.

betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem Obst.

(Ad MGG. Vdg. BCCH. Präs. Nr. 11068 vom 31. August 1917.)

Gegenstand dieser Verordnung sind alle marktgängigen Sorten von Äpfel, Birnen und Zwetschken.

ANZEIGEPFLICHT:

Jedermann, der das vorbezeichnete Obst in Mengen von über 15 Pud (240 kg) vorrätig hat, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung, Lagerungsort und und unter Angabe, ob dieses Obst von den Bäumen bereits gepflückt ist, oder sich noch auf den Bäumen befindet, bis 10. September 1917 bei der Gemeinde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Die Menge des noch auf den Bäumen befindlichen Obstes ist schätzungsweise anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die angezeigten Vorräte unter Angabe des Besitzers oder Verwahrers unverzüglich dem Kreiskommando in einem Verzeichnisse bekanntzugeben. Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindevorsteher zur Kontrolle in der Gemeindekanzlei aufzubewahren.

AUSKUNFTPFLICHT:

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos oder seiner Organe über die in seinem Gewahrsam befindlichen Obstvorräte Auskunft zu geben.

Behördliche Erhebung:

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die hiezu verpflichtet war, die Kosten der Erhebung, unbeschadet der Strafverfolgung, zu tragen.

Beschlagnahme und Enteignung.

Das Obst der genannten Art wird zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens mit Beschlag belegt.

Beschlagnahmte Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des MGG. veräussert oder von ihrem Lagerungsorte fortgebracht werden. Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

Ausnahme von der Beschlagnahme und Enteignung:

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Enteignung sind.

1) die den Obsthändlern über ihr jedesmaliges Ansuchen zur Fortführung ihres Betriebes vom Kreiskommando freigegebenen Mengen von über 15 Pud (240 kg) Obst;

2) die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes, oder zur Fortführung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendigen und vom Kreiskommando über Ansuchen freigegebenen Mengen von Obst, wenn sie auch mehr als 15 Pud (240 kg.) betragen.

Die Freigabescheine erfolgt auf Ansuchen das Kreiskommando (Ap. Ref.).

Durchfürung der Enteignung:

Die Enteignung jenes Obstes, das von der Beschlagnahme und Enteignung nicht ausgenommen ist, erfolgt durch von der Militärverwaltung legitimierte Aufkäufer, welche ihre amtlichen Legitimationen auf Verlangen der Obstbesitzer bezw. Verwahrer vorzuweisen haben.

Die Einkäufer haben für das enteignete Obst die amtlichen Richtpreise zu bezahlen.

Erfolgt die Besichtigung des angemeldeten Obstes bis einschliesslich 30 September 1917 nicht, steht dem Besitzer oder Verwahrer das Recht zu, über dieses Obst ohne weiteres frei zu verfügen.

Über jenes Obst, auf welches der Einkäufer bei der Besichtigung nicht reflektiert, erhält der Besitzer oder Verwahrer einen Freigabeschein.

Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Vdg. vom 4. Juli 1917 Nr. 61 Vdg. Bl. und wer den vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch dann ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

E. N. 18670/Ap. R.

26. Obstbeschlagnahme-Terminverlängerung.

ad M. G. G. Erl. I. Nr. 26578/17.

Das Besichtigungs- und Beschlagnahmerecht für die Obstsorten: Äpfel, Birnen und Zwetschken, wurde bis 15 Oktober 1917 verlängert.

M. A. 3912 Lw.

27. Mechanische Handmühlen.

Laut Information befinden sich auf einzelnen Gutshöfen und in Ortschaften mechanische Mühlen mit Göpel oder Motorbetrieb (insbesondere System Schmey) Auf diesen Mühlen wird das Getreide nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für Schmugglerzwecke vermahlen.

Den Produzenten ist es nicht gestattet, weder für den eigenen Bedarf noch für den Verkauf Getreide in der eigenen Wirtschaft zu vermahlen.

Es sind daher sämtliche bei Produzenten vorgefundenen, durch Göpel- oder Motorkraft betriebene Hausmühlen derart zu versiegeln, dass deren weiterer Betrieb unmöglich ist.

Die bei Bauern vorhandenen Handmühlen (żarna) sind darunter nicht zu verstehen.

Der Nachtbetrieb in den Produzentenmühlen wird wie folgt neu geregelt:

In der Zeit vom 15. Okt. bis 15. März müssen die Mühlen von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr früh still stehen, in den Sommermonaten d. i. vom 15. März bis 15. Oktober von 9 ½ Uhr abends bis 5 Uhr früh.

Es dürfen daher die Mühlen arbeiten:

In der Zeit vom 15. X. bis 15./III. v. 7 h früh bis 8 abds.
„ „ „ „ 15. III. „ 15./X. „ 5 „ „ „ 9 ½ „

Die Sperrung der mechanischen Mühlen ist seitens der Feldgendarmeriepostenkomdos bis 15. IX. zu melden.

Leere Meldungen sind gleichfalls vorzulegen.

M. A. Nr. 3732/Lw.

28. Freigabe von Heu für den eigenen Bedarf.

In Ergängung der h. a. Kundmachung M. A. Nr. 2974/Lw. ex 1917 vom 5 Juli 1917 werden auf Grund des Par. 3 der obzitierten Verordnung vorläufig 2 q Heu pro Pferd und Stück Vieh bei Produzenten freigegeben.

Der Rest ist gem. Par. 1 und 2 beschlagnahmt und ist an das zur Übernahme berechtigte Konsortium abzugeben.

Bei Abgabeverweigerung wäre das Kreiskommando gezwungen, gemäss der Verordnung vorzugugehen.

E. Nr. 17695/Z K.

29. Aasplätze im Kreise Herrichtung

Bei dienstlicher Anwesenheit in einzelnen Gemeinden bemerkte ich, dass trotz der Verordnung und der entsprechenden in dieser Hinsicht erlassenen Anordnungen manche Gemeinden keine Aasplätze eingeführt haben, wo man Kadaver umgestandener Tiere vergraben könnte, andere Gemeinden dagegen haben die Aasplätze entweder an ungeeigneten Orten oder nicht umzäumt und nicht nach den Vorschriften eingerichtet. Die Kadaver der umgestandenen Tiere wurden auf den Feldern und in den Gärten sehr seicht eingegraben wie auch im Bereiche der Gehöfte oder nur herausgeworfen auf die Felder und nicht eingegraben, was im hohen Grade zur Verbreitung der Seuchen mitwirkt. Denn die Kadaver der an verschiedenen Seuchen umgestandenen Tiere werden bei seichtem Vergraben von den Hunden und Füchsen ausgegraben und durch sie sowie auch durch Vögel auf die Felder, Wege und Gehöfte verschleppt, was zum Ausbruche der Krankheiten unter den Haustieren beiträgt. Unzweifelhaft muss man auch die jetztige aussergewöhnliche Verbreitung der Rotlaufseuche der Schweine im grösseren Masse dem zuschreiben, dass keine entsprechenden Aasplätze eingerichtet sowie auch die Kadaver nicht entsprechend vergraben werden, weswegen entweder durch atmosphärisch Niederschläge oder von den Tieren die Seuche sehr leicht übertragen und auch noch jetzt verbreitet wird.

Um das zuverhüten und eine erfolgreiche Seuchentilgung zu ermöglichen, werden die Gemeindeämter aufgefordert, dass sie die Aasplätze bis längsteus 1. November 1917 eingerichtet haben im Sinne

der hierortigen Verordnung über Aasplätze veröffentlicht im Amtsblatte vom 1. August 1916, Pkt. 15 und ausgegeben auf Grund des Par. 4 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Verordnungsblatt Nr. 46.

Der Vollzug ist pünktlich zu melden.

E, Nr, 17745/ZK.

30. Gebühr für Waffenpässe.

Gemäss Art. 14, 3 des Stempelgesetzes unterliegen Waffenpässe als Zeugnisse einer Gebühr von einem Rubel.

E. Nr. 16675.

31. DURCHFÜHRUNGSVERFÜGUNG.

zur Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 25. Jänner 1917 № 14 V. B. § 3 Punkt 1, betreffend Ablieferung und Enteignung von Gegenständen aus Metallen.

§ 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Von der Verfügung werden sämtliche nachstehend angeführte Gegenstände betroffen, soweit sie aus Kupfer, Messing, Rotguss oder Bronze bestehen, auch wenn sie mit einem Überzuge von Lack, Farbe und anderem Metall versehen sind:

A.) Türklinken und Schilder an Türen, Knöpfe und Handgriffe an Türen, gerade und gebogene Türstangen, Schutzstäbe. Schutzstangen und Schutzbleche an Türen, Fenstern und Schaufeustern, Fensterhalter und Fenstergriffe.

B.) Reklamenschilder, Firmenschilder und Friseuraushängebecken.

C.) Treppenläuferstangen und Ösen.

D.) Kleiderständer und Kleiderhaken.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Personen.

Von der Verfügung sind sämtliche physische und juristische Pernonen betroffen, in deren Besitz oder Verwahrung sich die mit § 1 angeführten Gegenstände befinden.

§ 3. ERSATZ.

Die nach § 2 zur Ablieferung verpflichteten Personen haben die unter § 1 angeführten Gegenstände sofort zu ersetzen.

Ersatzteile können bei allen Händlern mit Eisenwaren unn ausserdem bei allen von der Rohstoffzentrale bei MGG. legitimierten Metalleinkäufern bezogen werden.

Ersatzteile dürfen nicht aus beschlagnahmten Metallen bestehen, noch mit solchen überzogen sein.

§ 4. Ablieferung und Preise.

Die Ablieferung der unter § 1 angeführten Gegenstände hat bis 1. Oktober 1917 entweder direkt beim Kreiskommando oder durch Vermittlung der legitimierten Metalleinkäufer zu erfolgen.

Es werden nachstehende Preise vergütet K 2.80 ein kompl. Türklinkenpaar mit Langschildern incl. anhaftender Eisenteile . . . K. 2.—
ein Paar Langschilder allein . . . K. —.80
gleichgiltig ob die Teile aus Messing, Bronze oder Rotguss sind.

Alle anderen unter § 1 genannten Gegenstände aus Messing, Sotgus oder Bronze pro kg. effektives Metall . . . K. 3.—
aus Kupfer pro kg. eftektives Metall. . K. 4.40

Nach dem 1. Oktober 1917 tritt die zwangsweise Einziehung der angeführten Gegenstände ein.

§ 5. Ausnahmen.

Von der Ablieferung sind befreit:

Alle im § 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Eisen bestehen und nur mit Kupfer- oder Messingblech überzogen oder von besonderem künstlerischen Wert sind.

§ 6. Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung dieser Verfügung und aller auf die Vereitlung dieser Verfügung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Art. II § 1. der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 № 30 V. B. vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu K. 2000 oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Vdg. № 30.

§ 7. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verfügung tritt mtt dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur

Szeptycki m. p.

E. Nr. 9261/Ap, Ref.

32. Bestrafungen wegen Preistreiberei:

Wegen des Vergehens nach § 1 der MGG. Vdg. vom 21 Februar 1917 wurde vom Militärgerichte Za-

Zamość wegen Preistreiberei bestraft:

Marjanna u. Josefa Menkal zu je 7 Tagen Arrest.
Wojciech Deć zu 14 Tagen Arrest.
Sigmund Wojnarowski zu K. 500 Geldstrafe.

E. Nr. 17408/Schw.

33. Bericht über das Volksschulwesen im Schuljahre 1916/17.

Im Schuljahre 1916/17 wurden im Kreise 153 Volksschulen organisiert und eröffnet.

Das Kreiskommando gab einen Lehrplan und Stundeneinteilung heraus und ordnete zugleich aus pedagogischen und technischen Gründen an, dass der Unterricht halbtägig erteilt werde, damit einer möglichst grossen Anzahl von Schülern der Besuch der Schule erleichtert werde.

In manchen Dörfern, deren Bevölkerung die grosse Bedeutung das Unterrichtes nicht zu schätzen wusste, liess die Frequenz der Schuljugend im Frühjahre und Sommer viel zu wünschen übrig. Dieser Umstand erschwerte die Arbeit der Lehrerschaft und war auch der Erfolg in diesen Schulen nicht zufriedenstellend.

Solche Indolenz und Nachlässigkeit der Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmässig in die Schule schicken und dadurch sowol die Kinder, als auch die ganze Nation ernstlich schädigen, wird hoffentlich in Zukunft nicht vorkommen und darf nicht geduldet werden.

Bei einigermassen gutem Willen der Eltern und Entgegenkommen der Lehrerschaft kann der Unterricht so eingeteilt werden, dass auch die jüngste beim Viehweiden beschäftigte Schuljugend doch zwei Unterrichtsstunden täglich nehmen wird.

Die Ortsschulräte, insbesondere deren Vorsitzende und der überwiegende Teil der Lehrerschaft kamen ihren schweren Verpflichtungen nach und leisteten viel Erspriessliches was besonderes Lob verdient.

Zum Schluss wünsche ich der gesamten Lehrerschaft den besten Erfolg für ihre schwierige und verantwortungsvolle Arbeit im laufenden Schuljahre.

Möge dieser Arbeit gesunden, greifbaren Nutzen sowol in moralischer als auch materieller Hinsicht beim Baue einer besseren Zukunft für das polnische Volk und die ganze Nation mit sich bringen.

Der Tod hat aus dem Kreise der Lehrerschaft zwei junge strebsame und viel versprechende Kräfte— Josef Koczulap von Bortatycze und Boleslave Paul von Udrycze - entrissen. Ehre ihrem Angedenken!

E. Nr. 11927.

34. Nachlässe — Regulierungstermine.

Der Hypothekenausschuss beim Friedensgerichte I in Zamość gibt hiemit bekannt:

1) dass nach der Marya, Saturnina, Alexandra 3 Nam. Sawicka geb: Goławska, Realitätseigentümerin in Zamość № 13 Hyp. № 80 Relierungstermin des Nachlasses auf den 2. Oktober 1917 auberaumt wird.

2) dass nach der Ludwika Kozłowska Gläubigerin des auf der Liegenschaft № Tab. 66/65 Hyp. № 3 in Brody sichergestellten Betrages von Rub. 400 Regulierungstermin des Nachlasses auf den 2. Oktober 1917 anberaumt wird.

3) dass nach der Antonina Marks, beb. Goławska, Gläubigerin des auf der Liegenschaft № 13 Hyp. № 80 in Zamość sichergestellten Betrages von Rubel 2.500 Regulierungstermin des Nachlasses auf den 10. Dezember 1917 anberaumt wird.

Die Interessenten sollen sich gemäss Art. 128 des Hyp. Ges. zu den oberwähnten Terminen persönlich oder durch amtlich bestätigte Bevollmächtigte—mit entsprechenden Beweisen ihren Erbsrechte in der Hypothekenkanzlei Zamość anmelden.

E. Nr. 18453/Ap. R,

35. Richtpreistabelle pro Oktober 1917.

Die Richtpreistabelle pro Oktober 1917 liegt dem Amtsblatte bei.

K. u. k. Kreiskommandant
Julian von Fischer m. p.
Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei Zamość.